

Wandel im Privatleben, Benehmen im Umgange und soziale Formen, literarische Fortbildung, ökonomische Verhältnisse und Wirtschaftlichkeit, endlich Gesundheit ist in kurzen bezeichnenden Worten auszudrücken, deren Wahl dem Qualifizirenden freisteht.

Eine ungünstige Note in den eben beschriebenen Rubriken mit Ausnahme jener für „literarische Fortbildung“ und „Gesundheit“ ist in der Rubrik „Bemerkungen“ jederzeit durch kurze Angabe der Umstände zu erläutern, welche ein Bedenken oder einen Tadel veranlassen. Insbesondere sind Mängel der Umgangsformen oder Gemüthsanlage anzugeben, z. B. mit den Worten „unbeholfen“, „unverträglich“, „barsch“ u. s. w. Ebenso sollen Gewohnheitsfehler in moralischer Beziehung, z. B. Hung zum Trunk, zum Spiel u. s. w. speziell hervorgehoben werden.

Hinsichtlich der ökonomischen Verhältnisse und der Wirtschaftlichkeit, Rubrik 18 des Formulars II, ist das Urtheil so auszudrücken, daß nicht allein das Verhältniß der Subsistenzmittel zum Bedarfe des Betheiligten, sondern auch das wirtschaftliche Verhalten des Letzteren entnommen werden kann, z. B. „sehr günstig“, „gut“, „beengt, jedoch geordnet“, „bedrängt, unterliegt dem Gehaltsabzuge“, „dehntet ohne Aussicht auf Besserung“.

Das Urtheil in Bezug auf die Gesundheit wird sich meist auf den Ausdruck „gut“, „rüstig“, „kräftig“, „von schwacher Konstitution, doch gesund“, „kränklich“, „leidend, doch ohne erhebliche Störung für den Dienst“, „leidend und deshalb häufig dem Dienste entzogen“ beschränken können; doch sind allenfallsige physische Gebrechen oder sinnlich wahrnehmbare Mängel und Missbildungen des Körpers nie zu verschweigen, vielmehr durch einen kurzen Zusatz anzudeuten, z. B. „schwerhörig“, „stottert“ u. dgl.

3. Die mit römischen Ziffern und mit den Worten Eins, Zwei u. zu bezeichnende Hauptqualifikationsnote hat das auf thatächliche Wahrnehmung gebaute Urtheil über die in der bisherigen Dienstesstellung bewiesene Tüchtigkeit des zu Qualifizirenden im Allgemeinen zu enthalten.

Die Grundsätze, nach welchen bei Ertheilung der Hauptqualifikationsnote zu verfahren ist, sind jenen analog, welche bezüglich der Spezialnote festgestellt wurden; auch die Hauptnote umfaßt vier Klassen:

- I ausgezeichnet,
- II sehr gut,
- III entsprechend,
- IV unzureichend.

Die Ertheilung der ersten Hauptnote bedarf stets einer besonderen Motivirung in der Bemerkungs-Rubrik.

Die Klasse III, welche an sich von der Anstellung oder Beförderung nicht ausschließt, wird auch hier, wie bei den Spezialnoten, die Regel bilden.

Die vierte Hauptnote, welche stets ohne alle Schonung zu ertheilen ist, wenn die Gesamtleistung des zu Qualifizirenden den regelmäßigen, unerlässlichen Anforderungen an

einen Bediensteten der betreffenden Kategorie nicht entspricht, hat den Ausschluß von jeder Anstellung oder Beförderung zur Folge, und müssen die mit dieser Note Gewürdigten überdies auch nach Umständen und bei augenscheinlicher Unverbesserlichkeit ihre Entfernung aus dem Dienste gewärtigen. Es ist deshalb die Ertheilung dieser Note in der Bemerkungs-Rubrik jedesmal zu motiviren, und, insofern die Qualifikation einen Beamten betrifft, zugleich ein Gutachten abzugeben, ob derselbe auf seinem Amte gleichwohl belassen werden könne, oder ob das Interesse des Dienstes die Quiescirung des Betheiligten oder zunächst nur dessen Entfernung von seiner gegenwärtigen Dienstesstellung räthlich mache. Ganz besondere Dringlichkeit der Entfernung ist nicht bloß in der Qualifikations-tabelle, sondern auch durch speziellen Bericht hervorzuheben.

Zwischen der Hauptqualifikationsnote und den Noten über die einzelnen Dienstesegenschaften wird sich nothwendig von selbst immer eine gewisse Uebereinstimmung ergeben müssen, ohne daß jedoch die ersten sich als das bloße arithmatische Resultat der Spezialnoten darzustellen hat.

Nach oben oder unten weisende Doppel- oder Bruchzahlen sind sowohl in den Spezialrubriken, als hinsichtlich der Hauptqualifikationsnote unstatthaft. Erscheint die höhere Note nicht oder doch zur Zeit noch nicht entschieden begründet, so ist die nächst tiefere zu geben.

Zur Rubrik „Anzeige über besondere Verdienste und öffentliche Auszeichnungen, spezielle Belobungen, Disziplinarstrafen und Verweise“.

öffentliche Auszeichnungen, besondere hervorragende Verdienste, spezielle Belobungen oder Verweise der vorgefiechten Stelle, oder Disziplinarstrafen sind kurz, jedoch mit Hinweisung auf das amtliche Blatt, wo die Auszeichnung erfolgte, oder auf die Entschließung, welche dieselbe ausgesprochen, vorzutragen. Gelegentliche Anerkennung einer umsichtigen gründlichen oder fleißigen Geschäftsbehandlung ist der zunächst den Gegenstand selbst behandelnden Entschließung, oder der gelegentliche Ausdruck einer Missbilligung, Ordnungsstrafen oder einfache Verweise in minder erheblichen Sachen kommen jedoch hier nicht in Betracht, sie finden ohnehin, wenn nicht ganz vereinzelt, ihren Ausdruck in den einschlägigen Rubriken des Qualifikationsgutachtens. Der oben berührte Vortrag hat sich demnach auf Ordensverleihungen, auf öffentliche Belobungen (in amtlichen Plätttern), oder Belobungen durch besondere Entschließung oder solche, deren Eröffnung an den Betheiligten in der die Sache behandelnden Entschließung ausdrücklich angeordnet ist, andererseits auf Disziplinarstrafen oder diejenigen einfachen Verweise zu beschränken, deren Veranlassung die Integrität des Betheiligten in Frage zu stellen geeignet erscheint, oder deren Vortrag in der Qualifikationsliste mit Rücksicht auf die Erheblichkeit des Gegenstandes oder die Gewohnheitsmäßigkeit der veranlassenden Verfehlung ausdrücklich beschlossen oder angeordnet wurde.

(Fortsetzung folgt.)

Verschiedenes.

Denkschrift betreffend

Deutsch-Ostafrika und das südwestafrikanische Schutzgebiet.
Zollwesen.

Seit dem 1. Januar 1891 erfolgt die Erhebung der Zölle in Deutsch-Ostafrika für eigene Rechnung des Reiches, seit dem 1. Juli desselben Jahres durch eine eigene Kaiserliche Zollverwaltung, während bis dahin die Zollerhebung durch die Organe der Deutschostafrikanischen Gesellschaft bewirkt worden war. Infolge der veränderten Verhältnisse war der Erlass einer neuen Zollordnung erforderlich geworden. Nachdem ein

von der Zolldirektion in Ostafrika ausgearbeiteter Entwurf dem Kolonialrath zur Begutachtung vorgelegen und eine theilweise Abänderung erfahren hatte, ist die Zollordnung für Deutsch-Ostafrika in der nach Maßgabe der Berathungen des Kolonialraths abgesetzten und in wenigen Punkten in Beücksichtigung des lokalen Bedürfnisses abgeänderten Fassung seit dem 1. April v. J. in Kraft getreten. Die Bestimmungen der neuen Zollordnung beruhen im Wesentlichen auf demselben Zollsysteem, welches dem zwischen dem Deutschen Reiche und dem Sultan von Sansibar abgeschlossenen Handelsvertrage zu Grunde liegt.